

REGLEMENT

ZUR VERLEIHUNG DES FFF QUALITÄTSSIGNETS

SCHWEIZER QUALITÄTSFENSTER *GEPRÜFT*



SCHWEIZER
QUALITÄTSFENSTER

GEPRÜFT

Erstellt durch

FFF – Schweizerischer Fachverband
Fenster- und Fassadenbranche
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach
Tel. 044 / 872 70 10 · Fax 044 / 872 70 17
info@fff.ch · www.fff.ch

Kompetent
für Fenster



In Zusammenarbeit mit

Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau BFH-AHB, Biel
Schweizerisches Institut für Glas am Bau SIGAB, Schlieren



Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort	Seite 4
0.1 Ziel und Zweck	Seite 4
1. Grundlagen	Seite 4
1.1 Geltungsbereich	Seite 4
1.2 Mitgeltende Dokumente	Seite 4
2. Zusammenarbeit	Seite 4
3. Trägerschaft	Seite 5
3.1 Trägerverband	Seite 5
3.2 Mitarbeitende Institutionen	Seite 5
4. Signetkommission	Seite 5
4.1 Abstimmungen	Seite 5
4.2 Schweigepflicht	Seite 5
4.3 Aufgaben der Signetkommission	Seite 5
4.4 Bereitstellung von Unterlagen und Organisation	Seite 6
4.5 Änderungen von technischen und organisatorischen Unterlagen	Seite 6
4.6 Neutrale Überwachungsstelle	Seite 6
5. Geschäftsstelle	Seite 6
6. Antragstellung	Seite 7
6.1 Anerkennung des Reglements und der Anforderungen	Seite 7
6.2 Antragsteller	Seite 7
6.2.1 Antragsteller für das Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft*	Seite 7
6.2.2 Antragsteller für Systemvorprüfungen	Seite 7
6.3 Verbandszugehörigkeit	Seite 7
7. Einzureichende Unterlagen an die Signetkommission	Seite 7
7.1 Einzureichende Unterlagen	Seite 7
7.2 Zugelassene Unterlagen	Seite 7
7.3 Abweichungen vom Reglement und den technischen Anforderungen	Seite 8
8. Prüfung der Anträge	Seite 8
8.1 Behandlung der Anträge	Seite 8
8.2 Vorprüfung der Systeme	Seite 8
8.3 Ablehnung des Antrages	Seite 8
8.4 Rechtsweg	Seite 8
9. Verleihung und Benützung des Qualitätssignets	Seite 8
9.1 Anforderungen	Seite 8
9.2 Zusätzliche Systeme	Seite 8
9.3 Verleihung	Seite 8
9.4 Benützung des Qualitätssignets	Seite 9
9.5 Systemänderungen	Seite 9
9.6 Gültigkeitsdauer	Seite 9
9.7 Kündigungsfrist	Seite 9



10. Kennzeichnung	Seite 9
11. Kontrollen	Seite 9
11.1 Eigenüberwachung (WPK)	Seite 9
11.2 Dokumentation	Seite 10
11.3 Beauftragter Fremdüberwachung	Seite 10
11.4 Betriebskontrollen	Seite 10
11.5 Sonstige Baukontrollen	Seite 10
12. Kosten	Seite 10
12.1 Vorarbeiten	Seite 10
12.2 System-Vorprüfungen	Seite 10
12.3 Prüfung des Antrages	Seite 11
12.4 Rechnungsstellung	Seite 11
12.5 Jahresgebühr	Seite 11
12.6 Sonstige Kontrollen	Seite 11
13. Verletzung geltender Anforderungen und Sanktionen	Seite 11
13.1 Verletzung geltender Anforderungen	Seite 11
13.2 Widerrechtlicher Gebrauch des Signets	Seite 11
13.3 Verwarnung	Seite 11
13.4 Entzug und Veröffentlichung	Seite 12
13.5 Wiederverleihung	Seite 12
14. Haftpflicht	Seite 12
15. Änderungen der Anforderungen	Seite 12
15.1 Übergangsfrist	Seite 12
16. Schlussbestimmungen	Seite 12
17. Inkraftsetzung	Seite 13
Beilage 1	Tarifblatt
Beilage 2	Anforderungen an die Eigenüberwachung (WPK)
Beilage 3.1	Technische Anforderungen für Holz-Fenster
Beilage 3.2	Technische Anforderungen für Holz-Metall-Fenster
Beilage 3.3	Technische Anforderungen für Kunststoff-Fenster
Beilage 4	Antragsformular
Beilage 5.1	Systemangaben Holz
Beilage 5.2	Systemangaben Holz-Metall
Beilage 5.3	Systemangaben Kunststoff
Beilage 6	Checkliste



0. Vorwort

0.1 Ziel und Zweck

Das Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* zeichnet Produkte von Fensterherstellern aus, die qualitativ hoch stehend sind und in einer kontrollierten Produktion hergestellt werden. Diese entsprechen bezüglich Herstellung und fachgerechtem Einsatz (Montage) dem Stand der Technik.

Mit der Erlangung des Qualitätssignets Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* erhält der Hersteller die Grundlagen für die gesetzlich geforderte Konformitätsbewertung.

Die fremd überwachte Produktion und die nachgewiesenen technischen Eigenschaften erfüllen Anforderungen, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Fenstereinbauten in allen Gebäudekategorien gemäss SIA Norm 380/1. Unter das Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* fallen:

- Holz-Fenster
- Holz-Metall-Fenster
- Kunststoff-Fenster

1.2 Mitgeltende Dokumente

- Tarifblatt (Beilage 1)
- Anforderungen an die Eigenüberwachung (WPK) (Beilage 2)
- Technische Anforderungen für Holz-Fenster zur Verleihung des FFF - Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* (Beilage 3.1)
- Technische Anforderungen für Holz-Metall-Fenster zur Verleihung des FFF - Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* (Beilage 3.2)
- Technische Anforderungen für Kunststoff-Fenster zur Verleihung des FFF - Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* (Beilage 3.3)
- Aktuelle Norm SIA 331 und die darin aufgeführten SIA- und SN EN-Normen, sowie die Publikationen im Anhang F

2. Zusammenarbeit

Das Reglement wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Verbänden und Institutionen erstellt:

- Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche FFF, Bachenbülach nachfolgend FFF genannt.
- Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Abt. Holz, Dübendorf nachfolgend EMPA genannt.
- Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau, Biel nachfolgend BFH-AHB genannt.
- Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Schlieren nachfolgend SIGAB genannt



3. Trägerschaft

3.1 Trägerverband

Trägerverband ist:

- Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche FFF
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach

3.2 Mitarbeitende Institutionen:

Mitarbeitende Institutionen sind:

- Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau, Biel
nachfolgend BFH-AHB genannt.
- Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Schlieren
nachfolgend SIGAB genannt

4. Signetkommission

Der Trägerverband bestellt eine Kommission zur Überwachung und Einhaltung der speziellen Bestimmungen zur Erlangung des Qualitätssignets.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1 Kommissionspräsident	wird vom FFF-Vorstand gewählt
1 Vertreter FFF Holz/Holzmetall	wird vom FFF-Vorstand gewählt
1 Vertreter FFF Kunststoff	wird vom FFF-Vorstand gewählt
1 Vertreter BFH-AHB	wird von der BFH-AHB bestimmt
1 Mitarbeiter der Geschäftsstelle FFF	wird vom FFF-Vorstand gewählt
1 Beauftragter für die Betriebskontrolle (je 1 Deutschschweiz und 1 Romandie)	wird vom FFF-Vorstand gewählt und hat kein Stimmrecht

4.1 Abstimmungen

Die Signetkommission entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied der Kommission tritt bei der Behandlung von folgenden Geschäften in den Ausstand:

- Beurteilung des eigenen Antrages
- Beurteilung eines Antrages, welcher mit eigenen Interessen in Konflikt steht

4.2 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Signetkommission verpflichten sich, über die Angelegenheiten und Projekte der Kommission sowie Inhalte der Anträge während und nach Ablauf der Mitgliedschaft in der Kommission gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

4.3 Aufgaben der Signetkommission

Aufgabe der Signetkommission ist die Umsetzung des Reglements zur Vergabe des Qualitätssignets Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft*.

Zu den Aufgaben gehören:

- Prüfung der eingehenden Anträge zur Erlangung der Vorprüfung und des Qualitätssignets
- Bestätigung der Vorprüfung
- Erteilung des Qualitätssignets
- Ablehnung des Antrages mit Begründung an den Antragsteller



Reglement

Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft*



- Beurteilung des Kontrollberichtes der Erstprüfung des Betriebes
- Überwachung der periodischen Betriebskontrollen
- Behandlung der Kontrollberichte und Stellungnahmen
- Überwachung der Signetanwendung
- Einleitung von Massnahmen bei Verstössen gegen die geltenden Anforderungen
- Antragstellung auf Entzug des Qualitätssignets an den Vorstand FFF
- Anordnung von zusätzlichen Kontrollen, wo notwendig oder von Dritten gefordert

Die Signetkommission erstellt Checklisten für:

- Kontrolle der eingereichten Unterlagen
- Betriebskontrollen

4.4 Bereitstellung von Unterlagen und Organisation

Die Technische Kommission des FFF erstellt die notwendigen Unterlagen, die zur Verleihung und Überwachung des Qualitätssignets Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* angewendet werden.

Es sind dies insbesondere:

- Reglement zur Verleihung des Qualitätssignets
- Anforderungen an die Eigenüberwachung (WPK)
- Technische Anforderungen zur Verleihung des Qualitätssignets
- Antragsformular
- Formular Systembeschreibung Holz- und Holz-Metall-Fenster
- Formular Systembeschreibung Kunststoff-Fenster

4.5 Änderungen von technischen und organisatorischen Unterlagen

Die Technische Kommission des FFF ist für die Anpassung und Erweiterung des Reglements zur Vergabe des Qualitätssignets Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* und der dazugehörenden Beilagen zuständig.

Die Signetkommission oder die mitarbeitenden Institutionen können bei der Technischen Kommission Anträge auf Anpassung, Erweiterung oder Überarbeitung des Reglements und der dazugehörenden Beilagen stellen.

Die Signetkommission kann die Technische Kommission des FFF beratend begleiten.

Die Inkraftsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des FFF.

4.6 Neutrale Überwachungsstelle

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist die Signetkommission die neutrale Anlaufstelle für Kunden, Bauherren, Architekten und Fensterbauer.

Sie behandelt begründete Einsprachen und Reklamationen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. (Kosten siehe Art. 12.6)

5. Geschäftsstelle

Die Geschäftsadresse lautet:

Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche, Signetkommission,
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach, E-Mail: technik@fensterverband.ch



6. Antragstellung

6.1 Anerkennung des Reglements und der Anforderungen

Mit der Einreichung des Antrages anerkennt der Antragsteller dieses Reglement und die mitgeltenden Anforderungen gemäss Art. 1.2 an.

6.2 Antragsteller:

6.2.1 Antragsteller für das Qualitätssignet Schweizer Qualitäts- Fenster *geprüft*

Fensterbaubetriebe mit Produktionsstandort in der Schweiz, die ihre Produkte selber herstellen und montieren.

6.2.2 Antragsteller für Systemvorprüfungen

Systemgeber, die keine Fenster selber herstellen und montieren, können die Unterlagen für ihr System zur Vorprüfung einreichen.

Diese Anträge werden von der Signetkommission auf ihre Signettauglichkeit vorgeprüft. Eine Signetverleihung erfolgt nicht. Diese Vorprüfung dient dem rationelleren Ablauf der Einzelprüfungen.

6.3 Verbandszugehörigkeit

Eine Verbandszugehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Erlangung des Qualitätssignets.

7. Einzureichende Unterlagen an die Signetkommission

7.1 Einzureichende Unterlagen

Der Antragsteller reicht der Signetkommission die folgenden Unterlagen gem. Checkliste (Beilage 6) vollständig ein:

- Antragsformular (Beilage 4)
- Unterlagen über die Eigenüberwachung (WPK)

Für jedes beantragte Fenstersystem:

- Systembeschreibung (Beilage 5.1 - 5.3)
- Schnittzeichnungen
- Technische Nachweise gemäss den technischen Anforderungen (Beilage 3.1-3.3)
- Verarbeitungsrichtlinien gemäss den technischen Anforderungen (Beilage 3.1-3.3)
- Für die Beurteilung der Tauglichkeit kann die Signetkommission Musterecken anfordern

7.2 Zugelassene Unterlagen

Prüfzeugnisse für den Nachweis der bauphysikalischen Anforderungen müssen von akkreditierten Instituten, z.B., BFH-AHB, ift Rosenheim etc. ausgestellt sein und den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Normen entsprechen.

Der Antragsteller kann Prüfzeugnisse verwenden, die auf Systemhersteller ausgestellt sind.



7.3 Abweichungen vom Reglement und den technischen Anforderungen

Die Signetkommission ist verpflichtet, Neuentwicklungen und von den technischen Anforderungen abweichende Konstruktionen zu behandeln.

Der Antragsteller kann durch Einreichung von Prüfattesten von unabhängigen, akkreditierten Prüfinstituten seine Eingabe ergänzen. Diese Unterlagen müssen von der Signetkommission in die Beurteilung mit einbezogen werden.

8. Prüfung der Anträge

8.1 Behandlung der Anträge

Die Signetkommission behandelt den Antrag innerhalb von 3 Monaten

8.2 Antragstellung zur Verleihung des Qualitätssignets

Mit der Einreichung bestätigt der Antragsteller, die Eigenüberwachung (WPK) im Betrieb eingeführt zu haben.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Signetkommission. Bei positiver Beurteilung des Antrages erfolgt die Verleihung des Qualitätssignets durch die Signetkommission.

8.3 Ablehnung des Antrages

Bei Ablehnung des Antrages durch die Signetkommission stehen dem Antragsteller folgende Möglichkeiten zur nochmaligen Prüfung offen:

- Anpassen seiner Unterlagen an die Anforderungen
- Einreichung von Prüfzeugnissen von akkreditierten Prüfinstituten, mit welchen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Konstruktion die Anforderungen erfüllt .

8.4 Rechtsweg

Ablehnende Entscheide der Signetkommission können innert 20 Tagen schriftlich durch begründete Beschwerde beim Vorstand des FFF angefochten werden. Der Vorstand des FFF entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig über die Verleihung. Eine Beschwerde an die Generalversammlung des FFF ist nicht möglich.

9. Verleihung und Benützung des Qualitätssignets

9.1 Anforderungen

Der Antragsteller muss die Eigenüberwachung (WPK) für alle Systeme eingeführt haben und mit mindestens 1 Fenstersystem die entsprechenden technischen Anforderungen erfüllen.

9.2 Zusätzliche Systeme

Weitere Systeme können zur Prüfung an die Signetkommission eingereicht werden. Alle geprüften Systeme werden auf der Urkunde aufgeführt.

9.3 Verleihung

Die Signetverleihung erfolgt im Namen des FFF durch die Signetkommission des FFF.



9.4 Benützung des Qualitätssignets

Das Qualitätssignet wird von der Signetkommission für die geprüften Systeme vergeben. Das Signet ist nicht von einem System auf ein anderes übertragbar. Der Antragsteller darf das Signet nur im Zusammenhang mit den zugelassenen Fenstersystemen verwenden.

Stellt ein Signetinhaber gleichzeitig Produkte mit und ohne Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft* her, hat er dies unmissverständlich im Markt kundzutun.

Wird das Signet auf Korrespondenzpapier, Couverts und in der Werbung in allgemeinem Sinn verwendet, ist ein Angebot von Produkten ohne Qualitätssignet als solches ausdrücklich und klar zu deklarieren (z. B. Fussnote, Zusatztext, etc.)

9.5 Systemänderungen

Ändert der Signetinhaber die Eigenüberwachung (WPK), ein unter dem Qualitätssignet aufgeführtes Fenstersystem oder eine der bei Antragstellung gemachte Systemangabe, ist er verpflichtet, die Systemänderung zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Signetkommission zur Kontrolle und Freigabe umgehend schriftlich einzureichen.

9.6 Gültigkeitsdauer

Das Signet behält seine Gültigkeit, solange keine grundlegenden Veränderungen am System vorgenommen werden, unbeschränkt.

Werden die Anforderungen zur Erlangung des Signets geändert, behält das Signet seine Gültigkeit, sofern die Anpassung durch den Signetinhaber in der festgelegten Übergangsfrist erfolgt.

Kleine Änderungen an einem Fenstersystem können im Rahmen der Überwachung jeweils zugelassen werden.

9.7 Kündigungsfrist

Das Qualitätssignet kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Sobald die Kündigung bestätigt ist, darf nicht mehr mit dem Signet geworben werden. Ansonsten werden rechtliche Schritte eingeleitet.

10. Kennzeichnung

Die Erzeugnisse sind so zu kennzeichnen, dass auch nach dem Verlassen des Betriebes der Ursprung rekonstruiert werden kann.

Dem FFF steht das Recht zu, Bedingungen an die Kennzeichnungsmittel des Qualitätssignets (Metallprägung, Prägestempel, Siegelmarken, oder geprägte Plättchen u.a.) und deren Verwendungsart näher festzulegen.

11. Kontrollen

11.1 Eigenüberwachung (WPK)

Der Signetträger hat im Betrieb eine Überwachung der Produktion für alle verarbeiteten Systeme gem. den Anforderungen in der Beilage 2 einzuführen, um selbstverantwortlich Gewähr zu bieten, dass die mit dem Qualitätssignet versehenen Erzeugnisse den Qualitätsbestimmungen entsprechen.

Abweichungen, welche zum selben Ergebnis führen, werden grundsätzlich zugelassen.



11.2 Dokumentation

Die Protokolle der Eigenüberwachung (WPK) sind 10 Jahre aufzubewahren und werden bei Betriebskontrollen eingesehen. Sie dienen der Signetkommission als Unterlagen zur Beurteilung der weiteren Berechtigung der Benützung des Qualitätssignets.

11.3 Beauftragter Fremdüberwachung

Der FFF Vorstand bestimmt einen oder mehrere Fachspezialisten für die Durchführung der periodischen Betriebskontrollen. Diese Kontrollen müssen anhand einer Checkliste durchgeführt werden. In speziellen Fällen können die Fachspezialisten zusätzliche Unterstützung anfordern.

Prüfbeauftragte, die durch den FFF Vorstand zur Vornahme der Fremdüberwachung autorisiert sind, können im Betrieb des Signetträgers jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen, den Betrieb ohne vorherige Anmeldung während der Betriebsstunden besichtigen und Stichproben vornehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen.

11.4 Betriebskontrollen

Vor der Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Signetkommission findet eine Erstkontrolle statt.

Periodische Betriebskontrollen werden alle 2 Jahre durchgeführt.

Prüfbeauftragte können für die Überprüfung der Holzfeuchtemessgeräte Vergleichsmessungen vornehmen. Dies mit folgenden Vorgaben:

- Die Holzfeuchtemessgeräte der Prüfbeauftragten werden jährlich kalibriert
- Messungen im Bereich 11,8% - 14,7%
- Abweichung bis max. +0 / -0,5%

11.5 Sonstige Kontrollen

Sonstige Kontrollen können mit schriftlich begründeter Eingabe von Bauherren, Architekten, Mitbewerbern oder sonstigen Organisationen und Personen verlangt werden.

12. Kosten

Die Kosten werden vom Vorstand FFF festgelegt und sind auf dem separaten Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich.

12.1 Vorarbeiten

Die Kosten für die Vorbereitung und Einreichung des Antrages gehen zu Lasten des Antragstellers. In der Regel werden diese durch diesen in Eigenleistung erbracht. Eine allfällige Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei Mitarbeitern der Geschäftsstelle des FFF werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

12.2 System-Vorprüfungen

Die Kosten für die Vorprüfung von Systemen durch die Signetkommission gehen zu Lasten des Antragstellers.



12.3 Prüfung des Antrages

Die Kosten für die Prüfung der Anträge durch die Signetkommission gehen zu Lasten des Antragsstellers. Die entsprechenden Gebühren sind auf dem Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich.

12.4 Rechnungsstellung

Die Kosten werden bei Antragseingang in Rechnung gestellt und sind auch bei Ablehnung eines Antrages geschuldet. Die Fälligkeit ist bei Antragsstellung.

12.5 Jahresgebühr

Der Aufwand für die Fremdüberwachung wird über eine Jahresgebühr abgedeckt. Die Kosten sind auf dem separaten Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich und werden erstmals im Jahr nach der Antragstellung erhoben.

12.6 Sonstige Kontrollen

Die Kosten für Betriebs- oder Baukontrollen, die auf Grund externer Einsprachen oder Prüfbegehren vorgenommen werden müssen, werden bei Mängeln dem Signetinhaber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei unbegründeter Einsprache hat der Einsprecher die Kosten zu tragen.

13. Verletzung geltender Anforderungen und Sanktionen

13.1 Verletzung geltender Anforderungen

Beanstandungen sind an die Geschäftsstelle (Art. 5) zu melden und werden von dieser an die Signetkommission weitergeleitet.

Eingehende Beanstandungen müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung der Signetkommission behandelt werden.

Werden die nach dem Reglement geltenden Anforderungen vom Signetinhaber verletzt, wird der Bericht dem Signetinhaber zur Stellungnahme unterbreitet. Auf Grund von dessen Stellungnahme kann die Signetkommission die Instandstellung und / oder die Nachreichung von Unterlagen verlangen. Die Signetkommission ist weiter befugt, weitere notwendige Sanktionen zu beschliessen, welche zur Einhaltung des Reglements und der Anforderungen notwendig sind.

13.2 Widerrechtlicher Gebrauch des Signets

Die Signetkommission ist verpflichtet, gegen den widerrechtlichen Gebrauch des Qualitätssignets Massnahmen zu ergreifen. Vorgängig ist der Betroffene jedoch anzuhören.

13.3 Verwarnung

Bei erstmaligem widerrechtlichen Gebrauch des Qualitätssignets bzw. Verstoss gegen dieses Reglement wird von der Signetkommission eine Verwarnung ausgesprochen.



13.4 Entzug und Veröffentlichung

Bei wiederholtem wie auch bei schwerem Missbrauch des Qualitätssignets bzw. Verstoss gegen dieses Reglement wird die Berechtigung zum Führen des Qualitätssignets befristet oder dauerhaft entzogen.

Auf Antrag der Signetkommission wird der Entzug des Qualitätssignets endgültig durch den Vorstand des FFF beschlossen. Diese Massnahme kann unter Nennung der betroffenen Firma in der Verbandszeitung des FFF und in Härtefällen in den regionalen Medien veröffentlicht werden.

Es werden keine Gebühren zurückerstattet.

13.5 Wiederverleihung

Nach einer Aberkennung kann das Benützen des Qualitätssignets frühestens nach einer Frist von einem Jahr erneut erlangt werden. Das Verfahren bestimmt sich nach diesem Reglement. Die Signetkommission kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

14. Haftpflicht

Der Trägerverband schliesst jegliche Haftpflicht und Gewährleistung für Erzeugnisse, die mit dem Signet ausgezeichnet sind, aus.

15. Änderungen der Anforderungen

Der FFF Schweizerischer Fachverband Fenster und Fassaden kann die technischen Anforderungen und die Anforderungen an die Eigenüberwachung (WPK) gemäss Beilage 2 ändern.

15.1 Übergangsfrist

Die Übergangsfrist wird auf Vorschlag der Signetkommission vom Vorstand FFF festgelegt. Sie richtet sich nach der Schwere der Änderungen und liegt zwischen 6 Monaten und 2 Jahren.

Die Signetinhaber werden über solche Änderungen der Anforderungen informiert. Die Signetinhaber können ihre unter den bisherigen Anforderungen eingereichten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Übergangsfrist den neuen Anforderungen anpassen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist darf das Qualitätssignet für keine Fensterkonstruktionen weiterverwendet werden, welche die neuen Anforderungen nicht erfüllen.

16. Schlussbestimmungen

Alle mitgeltenden Dokumente (Art. 1.2) und Beilagen sind integraler Bestandteil dieses Reglements.



Reglement

Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster *geprüft*



17. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand genehmigt und tritt am 17.03.2019 in Kraft.

Bachenbülach, 26.03.2019

Schweizerischer Fachverband
Fenster- und Fassadenbranche
FFF

Der Präsident
Josef Knill

Der Geschäftsführer
Beat Rudin